

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
§ 5 Bilanzierung und Rechnungslegung	§ 5 Bilanzierung und Rechnungslegung	
2 Für den Mitgliederbestand, der der Vorsorgeordnung dieses Dekrets unterstellt ist, sowie für den Mitgliederbestand mit abweichendem Vorsorgeplan wird eine separate Rechnung geführt.	2 Die BLPK führt jeweils separate Rechnungen für die folgenden Bestände: a. die aktiven versicherten Personen, die der Vorsorgeordnung dieses Dekrets unterstellt sind, sofern nicht Buchstabe b gilt; b. die aktiven versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebenden, für den im Anschlussvertrag eine separate Rechnung vorgesehen ist oder für den gemäss § 4 Absatz 1 ein abweichender Vorsorgeplan oder mehrere abweichende Vorsorgpläne bestehen; c. die Gesamtheit der Renten. 3 Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.	Zwecks Rechtssicherheit für die angeschlossenen Arbeitgebenden und für die BLPK werden die sich aufgrund der Vorgabe der separaten Rechnung gemäss § 5 Abs. 2 ergebenden Anforderungen an die Struktur der BLPK neu konkret festgehalten. Auf die Struktur der BLPK, wie sie ab dem 1. Januar 2008 gelten soll, sowie auf die Gründe dafür wird im Vernehmlassungstext ausführlich eingegangen. Die neue Fassung von § 5 Abs. 2 bedingt auch einzelne Anpassungen in den bestehenden Reglementen der BLPK. So z.B im Reglement über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven.
§ 17 Rückerstattung eines Fehlbetrags	§ 17 Rückerstattung eines Fehlbetrags	
2 Grundlage für die Bestimmung des Anteils des angeschlossenen Arbeitgebenden an einem Fehlbetrag bildet ein nicht länger als zwei Jahre vor der Vertragsauflösung erstelltes versicherungstechnisches Gutachten des anerkannten Experten.	<i>Abs. 2 wird aufgehoben</i>	Diese Materie wird analog zum bisherigen § 18 Absatz 2 zukünftig im Teilliquidationsreglement geregelt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
3 Der Anteil des angeschlossenen Arbeitgebenden an einem Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis der Deckungskapitalien des austretenden Versichertenbestandes zum gesamthaften Deckungskapital gemäss Rechnung des Vorsorgeplans. 4 Kollektive Rückstellungen, deren Höhe auch vom Versichertenbestand abhängig sind, werden in dem Mass vom Anteil des Arbeitgebenden am Fehlbetrag abgezogen, als sie nach Auflösung des Anschlussvertrags nicht mehr benötigt werden.	3 Der Anteil des angeschlossenen Arbeitgebenden an einem Fehlbetrag ergibt sich aus der separaten Rechnung gemäss § 5 Absatz 2. Er bestimmt sich im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien. 4 Weist die separate Rechnung der Gesamtheit der Renten einen Fehlbetrag aus, hat der Arbeitgebende den auf ihn entfallenden Anteil zurückzuerstatten. Der Anteil bestimmt sich ebenfalls im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien.	Dank der Unterteilung der BLPK in einzelne Vorsorgewerke ergibt sich die Höhe eines allfälligen Fehlbetrags direkt aus der separaten Rechnung. Weist das Vorsorgewerk der Renten einen Fehlbetrag aus, ist dieser bei Auflösung eines Anschlussvertrages zu berücksichtigen, damit die BLPK bei einem Austritt eines Arbeitgebenden keinen Verlust erleidet. Die Materie des bisherigen Abs. 4 wird zukünftig im Teilliquidationsreglement geregelt.
§ 18 Beanspruchung ungebundener Mittel	§ 18 Anspruch bei Auflösung des Anschlussvertrages (<i>neuer Titel</i>)	
1 Der austretende Versichertenbestand kann kollektiv oder individuell einen Anteil an freien Mitteln beanspruchen, sofern solche im Umfang von mehr als 10% des Deckungskapitals vorhanden sind. 2 Grundlage für die Bestimmung des Anteils an ungebundenen Mitteln oder an kollektiven Rückstellungen bildet ein nicht länger als zwei Jahre vor der Vertragsauflösung erstelltes versicherungstechnisches Gutachten des anerkannten Experten. 3 Der Anteil des austretenden Versichertenbestandes an ungebundenen Mitteln oder an kollektiven Rückstellungen entspricht dem Verhältnis der Deckungskapitalien des austretenden Versichertenbestandes zum gesamten De-	1 Der Anspruch auf allfällige zusätzliche Vorsorgemittel (Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel) bei Auflösung des Anschlussvertrages ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung gemäss § 5 Absatz 2. 2 Die Einzelheiten werden im Reglement zu den Voraussetzungen und dem Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation geregelt. <i>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben</i>	Die aufgrund der Umsetzung von § 5 Abs. 2 vorgeschlagene Vorsorgeorganisation, d.h. die Unterteilung der BLPK in einzelne Vorsorgewerke, führt zu einer wesentlichen Vereinfachung von § 18. Der Anspruch bei Auflösung des Anschlussvertrags auf zusätzliche Vorsorgemittel ergibt sich direkt aus der separaten Rechnung. Damit erübrigt sich eine Formulierung des Berechnungsmodus. Im Übrigen schreibt das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge allen Vorsorgeeinrichtungen vor, bis spätestens

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
ckungskapital gemäss Rechnung des Vorsorgeplanes. 4 Kollektive Rückstellungen, deren Höhe auch vom Versichertenbestand abhängig sind, werden in dem Mass zum Anteil des austretenden Versichertenbestandes an ungebundenen Mittel hinzugerechnet, als sie nach Auflösung des Anschlussvertrages nicht mehr benötigt werden.		31.12.2007 ein Teilliquidationsreglement zu erlassen, worin die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation geregelt sind. Diese Anforderung hätte sich also auch ohne Anpassung von § 5 Abs. 2 ergeben. In § 18 Abs. 2 wird dieses gesetzliche Erfordernis erwähnt. Die entsprechende Kompetenznorm (Erlass des Reglements durch den Verwaltungsrat der BLPK) wurde bereits früher in § 51 Buchstabe g.^{bis} geschaffen.
§ 19 Kürzungen	§ 19 Kürzungen	
Der Anteil an ungebundenen Mitteln oder an kollektiven Rückstellungen wird angemessen herabgesetzt, wenn der Arbeitgebende nur kurze Zeit bei der BLPK angeschlossen war und/oder beim Abschluss keinen Einkauf in die kollektiven Rückstellungen geleistet hat. Ebenso wird der Anteil an einem Fehlbetrag soweit reduziert, als dieser nachweislich nicht auf eine Unterfinanzierung während der Anschlussdauer des Arbeitgebenden zurückgeht.	<i>§ 19 wird aufgehoben</i>	In der Vorlage an den Landrat wird unter Ziffer 2.2, "Überführung der Versichertenbestände in einzelne Vorsorgewerke" ausgeführt, weshalb § 19 künftig wegfällt.
§ 20 Erstellen eines Verteilplanes	§ 20 Erstellen eines Verteilplanes	
Tritt der Versichertenbestand, oder ein Teil davon, nach Auflösung des Anschlussvertrages nicht in die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebenden, sondern in eine andere Vorsorge oder Freizügigkeitseinrichtung über, wird ein Verteilplan erstellt. Aus diesem gehen die individuellen Anteile an freien Mitteln hervor, die zu Gunsten dieser versicherten	<i>§ 20 wird aufgehoben</i>	Die Regelung des bisherigen § 20 ist, da es sich um eine Detailbestimmung im Falle einer Teilliquidation handelt, im bereits erwähnten Reglement zu regeln.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Personen als zusätzliche Austrittsleistung überwiesen werden.		
§ 21 Verlängerung der Zahlungsfrist	§ 21 Verlängerung der Zahlungsfrist	
Führt die Auszahlung des Vorsorgekapitals austretender Arbeitgebender bei der BLPK zu Schwierigkeiten bei der Realisierung ihrer Vermögensanlagen, ist die BLPK berechtigt, für diese Auszahlung eine angemessene Zahlungsfrist von maximal zwei Jahren über das Auflösedatum hinaus zu beanspruchen. Bei verlängerter Zahlungsfrist ist das Vorsorgekapital marktgerecht, mindestens jedoch nach dem in der Freizügigkeitsverordnung festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.	<i>§ 21 wird aufgehoben</i>	§ 21 ist nach Ansicht des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge des Kantons BL bundesrechtswidrig und deshalb ersatzlos zu streichen.
§ 55 Übergangsbestimmungen	§ 55 Übergangsbestimmungen	
	4 Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrates wird bis 30. Juni 2008 verlängert. 5 Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beginnt künftig am 1. Juli.	Die Amtsperiode des BLPK-Verwaltungsrates soll besser auf die jährlich stattfindende Abgeordnetenversammlung abgestimmt werden, indem ihr Beginn auf den 1. Juli verschoben wird.